

Plenarversammlungen: gesetzliche Grundlagen

Bildungsgesetz

§ 75 Konferenzen, Kantonalkonferenz

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Konferenz, welche von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion an der Lösung von Bildungsaufgaben ihrer Schulart beteiligt wird.

² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten, welcher die Arbeit der Konferenzen koordiniert und zu allen kantonalen Erlassen im Bildungswesen Stellung nimmt.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

Verordnung Konferenzen

§ 6 Plenarversammlungen

¹ Die Plenarversammlungen finden nach Bedarf und in Absprache und Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den zuständigen Schulleitungskonferenzen statt.

² Die Teilnahme an den Plenarversammlungen ist Arbeitszeit und für alle Mitglieder obligatorisch.

³ Die Plenarversammlungen finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

⁴ Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung AKK

B. Amtliche Kantonalkonferenz / Plenarversammlung

§ 6 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Plenarversammlung hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a. sie genehmigt die Geschäftsordnung;
- b. sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar;
- c. sie nimmt Stellung zu aktuellen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonalen Ebene;
- d. sie kann der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu bildungspolitischen und pädagogischen Fragen Antrag stellen;
- e. sie kann Vertreterinnen und Vertreter der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einladen, zu aktuellen Fragen vor der Plenarversammlung Stellung zu nehmen.

§ 7 Teilnahme

¹ Die Teilnahme an der Plenarversammlung ist für die Mitglieder der Konferenz gemäss § 6 der Verordnung über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft obligatorisch.

² Mitglieder, welche an der Teilnahme verhindert sind, melden dies schriftlich und mit Begründung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kantonalkonferenz und der zuständigen Schulleitung.

§ 8 Einberufung

¹ Die Plenarversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand der Kantonalkonferenz einberufen.

² Der Vorstand spricht den Bedarf mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie den Schulleitungskonferenzen ab.

³ Das Datum wird spätestens ein Jahr vor der Versammlung bekanntgegeben.

⁴ Traktandierungsanträge können bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung von allen Mitgliedern der Kantonalkonferenz eingereicht werden.

⁵ Die Einladung mit den traktandierten Geschäften erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich.

E. Stufenkonferenzen / Plenarversammlungen der Stufenkonferenzen

§ 25 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Plenarversammlungen der Stufenkonferenzen haben folgende Aufgaben:

- a. sie wählen ihre Vertretungen im Vorstand der Kantonalkonferenz und ihre Delegierten in der Kantonalkonferenz für eine Amtsperiode von vier Jahren;
- b. sie bringen ihre Anliegen in die Kantonalkonferenz ein;
- c. sie beteiligen sich an der Ausarbeitung von Geschäften mit bildungspolitischen und pädagogischen Fragen im Rahmen von Projekten und Arbeitsgruppen des Kantons;
- d. sie nehmen Stellung zu ihre Stufe betreffenden Geschäftsentwürfen mit bildungspolitischen und pädagogischen Fragen.

§ 26 Teilnahme

¹ Die Teilnahme an der Plenarversammlung ist für die Mitglieder der Stufenkonferenzen gemäss § 6 der Verordnung über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft obligatorisch.

² Mitglieder, welche an der Teilnahme verhindert sind, melden dies schriftlich und mit Begründung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kantonalkonferenz und der zuständigen Schulleitung.

§ 27 Einberufung

¹ Die Plenarversammlungen werden durch den Vorstand der Kantonalkonferenz in Absprache und Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und der zuständigen Schulleitungskonferenz einberufen.

² Sie findet nach Bedarf statt. Die Daten werden spätestens ein Jahr vor den Versammlungen bekanntgegeben.

³ Traktandierungsanträge können bis spätestens zwei Monate vor den Versammlungen von allen Mitgliedern der Stufenkonferenzen eingereicht werden.

⁴ Die Einladungen mit den traktandierten Geschäften erfolgen spätestens zwei Wochen vor den Versammlungen schriftlich.

Plenarversammlungen: organisatorische Eckwerte

zeitlicher Vorlauf

- Reservation der Räumlichkeiten: 2 Jahre vor der Versammlung
- Organisation (Themen, Infrastruktur, Referierende, Verpflegung) beginnt 2 Jahre vor der Versammlung
- Bekanntgabe des Datums: 1 Jahr vor der Versammlung

mögliche Tage

- Samstagmorgen
- Karwoche
- letzte Woche der Sommerferien

mögliche Orte

- Turnhalle (kleine Stufenkonferenz)
- Messe Basel (mittelgrosse Stufenkonferenz)
- Sankt Jakobs-Halle (grosse Stufenkonferenz oder Gesamtkonferenz)

Kosten

- kleine Stufenkonferenz: rund 10'000 Franken
- mittelgrosse Stufenkonferenz: 40'000 bis 60'000 Franken
- grosse Stufenkonferenz oder Gesamtkonferenz: 80'000 bis 100'000 Franken

Formen der Durchführung

- vor Ort zentral
- vor Ort dezentral
- am Bildschirm

Meinungsbildung und weiteres Vorgehen

- 15. Juni 22 Vorgehen klären
- 15. Juni 22 Diskussion und erste Meinungsbildung in den Stufen
- 15. Juni 22 Sammlung von möglichen Themen und Zielen in den Stufen
- anschliessend Diskussion und Meinungsbildung in den Kollegien
- 21. September 22 Konsultativabstimmung an der DV AKK

Fragen ans Kollegium

zur Vorbereitung der Konsultativabstimmung an der DV AKK am 21. September 22

- Themen einer Plenarversammlung
- Ziele einer Plenarversammlung
- Formen der Durchführung mit Argumenten
- Konsultativ: PV ja oder nein mit Argumenten
- Konsultativ: PV Gesamtkonferenz oder PV einer Stufenkonferenz mit Argumenten